

Sonnabend trotz gründlicher Überprüfung nicht möglich, kann bei der zuständigen Filiale der Deutschen Notenbank bzw. kontoführenden Sparkasse die Auszahlung für Freitag beantragt werden.“

(2) Der Abschnitt „Zu § 5 der Kassenordnung — IV. Zu Abs. 4“ erhält folgenden Abs. 9:

„Die örtlich zuständige Niederlassung der Deutschen Notenbank kann auf Antrag des Rates des Kreises bzw. des Rates des Bezirkes genehmigen, daß die Zahlung der Gehälter an einem Werktag in der Zeit vom 15. bis zum 18. eines jeden Monats vorgenommen wird, wenn dies aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung geboten erscheint.“

§ 6

Der Abschnitt „Zu § 6 der Kassenordnung“ erhält folgenden Abs. 4:

„§ 6 Abs. 4 der Kassenordnung gilt für alle Neufestsetzungen von Zeichnungsberechtigten für Haushaltskonten (Einzelplankonten, Unterkonten sowie beim Haushalt der Republik für Nebenkonten).“

§ 7

Der Abs. 2 des Abschnittes „Zu § 12 der Kassenordnung“ erhält folgende Fassung:

„Die Genehmigung zur Einrichtung von Sonderverwahrkonten für Eigenmittel der Patienten und Heiminsassen in Heimen der Volksbildung, des Sozial- und Gesundheitswesens und der Sozialversicherung — soweit es sich um Heime mit kurzfristiger Belegung handelt — sowie von Sonderverwahrkonten für Werkküchen und betriebliche Erholungsheime erteilt jeweils der fachlich zuständige Hauptverfügungsberechtigte für das Einzelplankonto oder einer seiner Vertreter ohne Zustimmung des Finanzorgans. Das zuständige Kreditinstitut hat eine Durchschrift des Kontoeröffnungsantrages mit dem Bestätigungsvermerk über die Einrichtung des Kontos dem zuständigen Finanzorgan zu übersenden. Die Kontoeröffnungsanträge für alle übrigen Sonderverwahrkonten sind von den Haushaltsorganisationen über die den Einzelplan bewirtschaftende Stelle dem Finanzorgan vorzulegen.“

§ 8

(1) Die Absätze 5 und 6 des Abschnittes „Zu § 14 der Kassenordnung — I. Zu Absätze 1 bis 5“ werden gestrichen.

(2) Der Abs. 1 des Abschnittes „Zu § 14 der Kassenordnung — II. Zu Absätze 6 bis 9“ erhält folgende Fassung:

„Der Haushaltsbearbeiter des Ministeriums, Staatssekretariats m. e. G., zentralen Organs, der Abteilung oder des selbständigen Sachgebiets kann genehmigen, daß Haushaltsorganisationen, die sich nicht am Sitz des kontoführenden Kreditinstituts befinden oder räumlich in größerer Entfernung von ihm liegen, ihre Bareinnahmen wöchentlich abliefern. Sofern die Einnahmen jedoch 300 DM erreichen, sind sie sofort einzuzahlen.“

§ 9

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. August 1957

Der Minister der Finanzen

R u m p f

Anordnung über die Zusammenlegung von zwei Betrieben der chemischen Industrie.

Vom 23. August 1957

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der VEB Sauerstoffwerk Berlin-Niederschöneweide und der VEB Tega Berlin-Weißensee sind mit Wirkung vom 1. Januar 1958 zusammenzulegen.

§ 2

(1) Der VEB Tega Berlin-Weißensee ist zum 31. Dezember 1957 als juristische Person aufzulösen.

(2) Rechtsnachfolger des gemäß Abs. 1 aufgelösten Betriebes ist der VEB Sauerstoffwerk Berlin-Niederschöneweide.

§ 3

(1) Der VEB Sauerstoffwerk Berlin-Niederschöneweide hat die Abschlußbilanz des aufgelösten Betriebes zum 31. Dezember 1957 aufzustellen.

(2) Er führt ab 1. Januar 1958 den Namen

VEB Technische Gase-Werke Berlin-Niederschöneweide.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Berlin, den 23. August 1957

Der Minister für Chemische Industrie
Prof. Dr. W i n k l e r

Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Bearbeitung der Arbeitskräftepläne 1957 für die den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung unterstehenden Betriebe und Einrichtungen.

Vom 27. August 1957

Zur Änderung der Anordnung vom 11. Dezember 1956 über die Bearbeitung der Arbeitskräftepläne 1957 für die den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung unterstehenden Betriebe und Einrichtungen (GBI. II S. 437) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 7 Abs. 2 der Anordnung vom 11. Dezember 1956 erhält folgende Fassung:

„Die Anzahl der Assistenten sowie deren Lohnfonds in den Bereichen der materiellen Produktion werden im Rahmen der staatlichen Aufgaben für 1957 in den betrieblichen Arbeitskräfteplan einbezogen. Ist der Betrieb nicht in der Lage, die erforderlichen Mittel im Rahmen seines bestätigten Arbeitskräfteplanes für 1957 aufzubringen, sind diese aus dem Reservelohnfonds oder dem Sonderfonds des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes bereitzustellen. Sofern durch die Neueinstellung von Assistenten Schwierigkeiten hinsichtlich der Entlohnung entstehen, fordern die Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke den entsprechenden Lohnfonds über ihre Finanzabteilungen beim Ministerium der Finanzen zur Erstattung an. Die Planung und Abrechnung der Assistenten erfolgt unabhängig von der jeweiligen Finanzierung in der Beschäftigungsguppe, in der sie tätig sind (technisches Personal bzw. Wirtschaftler und Verwaltungspersonal).“